

Einführung in das Strafrecht



Stadien der Verwirklichung einer Straftat

Prof. Dr. Felix Herzog

Stadien der Straftat



Abgrenzung Vorbereitung/Versuch

Legaldefinition des Versuchs

§ 22 StGB: Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

Abgrenzung Vorbereitung/Versuch

- **Versuch** liegt nach der **herrschenden gemischt subjektiv-objektiven Theorie** dann vor, wenn der Täter subjektiv die Schwelle zum **„jetzt geht's los“** überschritten und objektiv zur **tatbestandsmäßigen Angriffshandlung** angesetzt hat

Abgrenzung Vorbereitung/Versuch

Konkret **bedeutet** **dies:**
Das Verhalten braucht zwar selbst noch nicht tatbestandsmäßig zu sein, muss jedoch nach dem Gesamtplan des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft sein, dass es bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Verwirklichung des gesamten Straftatbestandes führen soll oder im unmittelbaren räumlich zeitlichen Zusammenhang mit ihr steht.

Abgrenzung Vorbereitung/Versuch

- das Verhalten ist demgegenüber nur eine **Vorbereitungshandlung**, wenn es die Ausführung der Tat nur ermöglichen oder erleichtern soll (z.B. Besorgen der Waffe, Auskundschaften des Tatortes etc.)

Abgrenzung Vollendung/Versuch

	Objektiver Tatbestand	Subjektiver Tatbestand
Vollendung	voll verwirklicht	voll verwirklicht
Versuch	teilweise verwirklicht	voll verwirklicht

Verhältnis Versuch/Tatumstandsirrtum

	Objektiver Tatbestand	Subjektiver Tatbestand
Tatumstandsirrtum, § 16 I StGB	voll verwirklicht	allenfalls teilweise verwirklicht
Versuch	teilweise verwirklicht	voll verwirklicht

Untauglicher Versuch/Wahndelikt

- Untauglicher Versuch
 - der Täter stellt sich irrig einen Sachverhalt vor, der, läge er vor, die Voraussetzung eines Straftatbestandes erfüllen würde (Irrtum des Täters zu seinen Ungunsten = umgekehrter Tatumstandsirrtum)
 - der Täter hat Tatbestandsvorsatz

Untauglicher Versuch/Wahndelikt

- Möglichkeiten des untauglichen Versuchs
 - Versuch am untauglichen Objekt, mit untauglichen Mitteln
 - untaugliches Subjekt

Bsp.: A schießt auf den toten B, den er aber für lebendig hält (= Versuch am untauglichen Objekt)

Untauglicher Versuch/Wahndelikt

Wahndelikt: Der Täter nimmt irrig an, sich strafbar zu machen, er unterliegt also einem Irrtum im rechtlichen Bereich.

Untauglicher Versuch/Wahndelikt

Wahndelikt

umgekehrter Verbotsirrtum

Täter kann zum einen vom Bestehen einer tatsächlich fehlenden Verbotsnorm ausgehen.

Bsp.: A hält seinen Ehebruch für strafbar.

umgekehrter Subsumtionsirrtum

Täter kann zum anderen einen bestehenden Straftatbestand zu seinen Ungunsten überdehnen.

Bsp.: A schießt auf den toten B, wobei er Leichen als Menschen i.S.d. §212 StGB ansieht.

Untauglicher Versuch/Wahndelikt

Faustregel:

Beim Wahndelikt unterliegt der Täter einem Irrtum im rechtlichen, beim untauglichen Versuch dagegen im tatsächlichen Bereich.

Untauglicher Versuch/Wahndelikt

- anders als der untaugliche Versuch ist ein Wahndelikt schon deshalb straflos, weil keine Strafandrohung besteht, die sich auf das Verhalten anwenden ließe



Vielen Dank

Prof. Dr. Felix Herzog